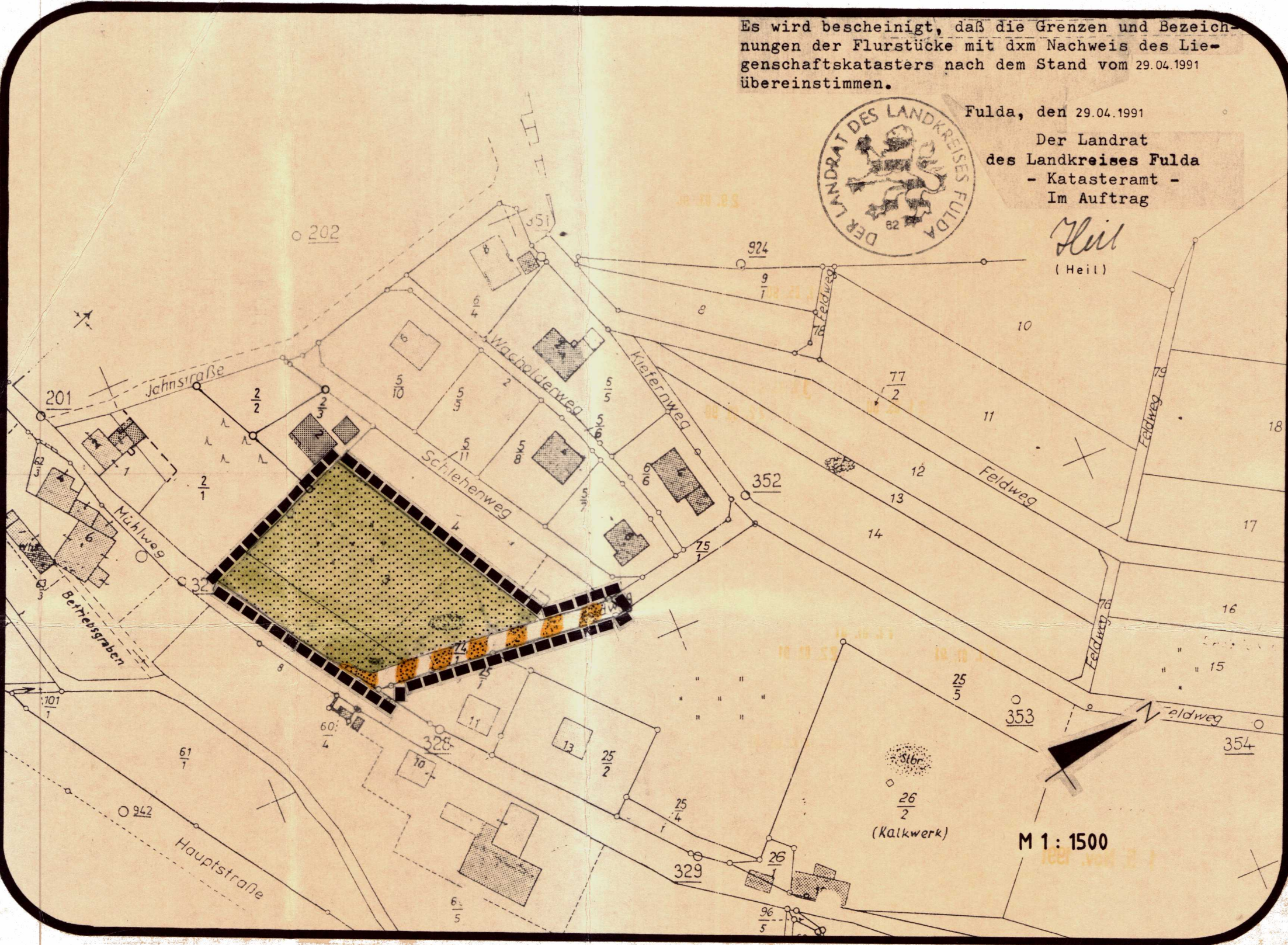


Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 29.04.1991 übereinstimmen.



Fulda, den 29.04.1991
Der Landrat
des Landkreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag

Heil
(Heil)



M 1:1500

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990.
3. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.
4. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981.
5. Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 in der Fassung vom 16. Dezember 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 1978.
6. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977.
7. Hessische Garagenordnung vom 18. Mai 1977.
8. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980.

PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTL. FESTSETZUNGEN TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

----- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Landwirtschaftlicher Weg

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
(Sukzessionsfläche/Brache)

TEIL B SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

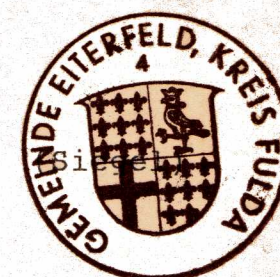
GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VORHANDENE GRENZSTEINE,
FLURSTÜCKSNUMMERN

VORGESCHLAGENE PARZELLIERUNG

AUFSTELLUNGS UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung am 29.03.90 / beschlossen.
2. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.05.90 / öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 11.05.90 / ortsüblich bekannt gemacht und vom 21.05.90 / bis 22.06.90 / gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
4. Mit Schreiben vom 27.06.90 / wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.
5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 11.01.91 / öffentlich bekannt gemacht und vom 21.01.91 / bis 22.02.91 / durchgeführt.
6. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.08.91 / den Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Eiterfeld, den 15. Nov. 1991



(Plappert)
- Bürgermeister -

8. Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB vom bis durchgeführt.

7. Bescheinigung Katasteramt
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 29.04.1991 übereinstimmen.

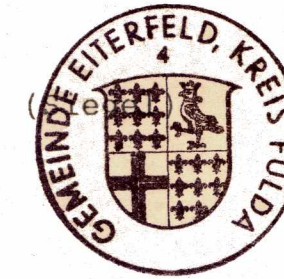
Fulda, den 29.04.1991
Der Landrat
des Landkreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag



Heil
(Heil)

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 13.03.92 ortsüblich bekannt gemacht und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 13.03.92 rechtskräftig geworden.

Eiterfeld, den 19.03.92

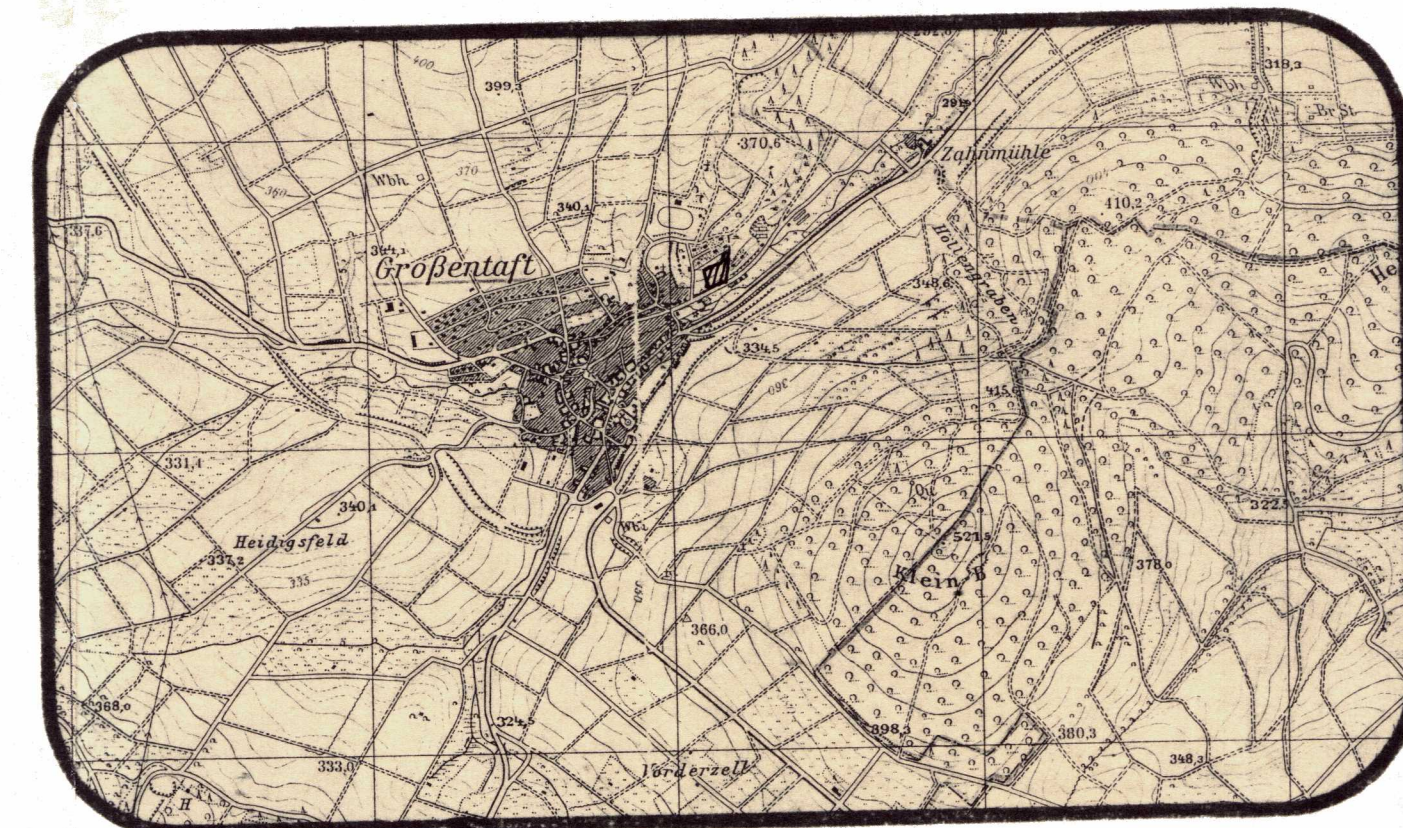


(Plappert)
- Bürgermeister -

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 18. Feb. 1992, Az.: 34-EITERFELD-M

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:

(Signature)



2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 IM OT GROSSENTAFT DER GEM. EITERFELD (AUFHEBUNG EINES TEILBEREICHES)

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING
BEARB.: K.-EICHERT GEZ.: AXT



6400 FULDA
KÜNZELER STR. 11
TEL.: (0661) 71031

AUGUST 1990

GEÄND.:

GEÄND.: